

# Entscheidungen

107

## Urteil des Arbeitsgerichts Ludwigshafen vom 25.9.1974

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Rechtsstreit  
des R. B,

Klägers,

gegen  
Stadt Ludwigshafen,

Beklagte,

wegen Feststellung  
hat das  
Arbeitsgericht Ludwigshafen  
auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 1974  
durch den Richter am Arbeitsgericht *Heldmann*  
als Vorsitzenden

und die ehrenamtlichen Richter Dr. *Rittinger* und *Weinmann*  
*für Recht* erkannt:

1. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 8. 5. 1974 zum Ablauf des 31. 5. 1974 nicht aufgelöst ist.
2. Die Beklagte trägt die Verfahrenskosten.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf DM 6500,- festgesetzt.

### *Tatbestand*

Der am 25.9.1946 geborene Kläger war seit dem 19.11.1973 bei der Beklagten als Assistenzarzt in deren Städtischen Krankenanstalten in der Abteilung Anaesthesie beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der BAT Anwendung.

Der Kläger hat sein Medizinstudium am 13. 11. 1973 mit der Prüfungsnote gut abgeschlossen. Während seiner Medizinalassistentenzeit erhielt er folgende Beurteilungen: »Er war sehr gewissenhaft und hatte zu den ihm vertrauten Patienten ein gutes Vertrauensverhältnis.« (Chirurgie); »Er hat die ihm übertragenen ärztlichen Aufgaben zur vollen Zufriedenheit der Klinikleitung ausgeführt. Er war sehr fleißig, zuverlässig und hilfsbereit und ist für den Arztberuf gut geeignet« (Frauenstation, Allergie); »er bewies während seiner Tätigkeit an der chirurgischen Abteilung des Hauses gute theoretische Kenntnisse und

nutzte die Gelegenheit zur praktischen Weiterbildung am Krankenbett in ausgezeichneter Weise;« »er hat auf einer großen Allgemeinstation gearbeitet und sich hier mit großem Fleiß und Geschick in die diagnostischen und therapeutischen Fragen der inneren Medizin weiter gebildet. Er arbeitete stets sehr zuverlässig, zeigte die besten ärztlichen Anlagen und verstand es vorzüglich, das Vertrauen der Patienten zu gewinnen. Mit Kollegen und Personal bestand bestes Einvernehmen« (Innere Abteilung).

Am 31. 10. 1973 wurde dem Kläger die Approbation als Arzt erteilt.

Der Kläger betätigt sich politisch. Er ist Kommunist. An den Städtischen Krankenanstalten der Beklagten erscheint in unregelmäßiger Folge ein »Kommentar für die Kollegen im Städt. Krankenhaus«, der vom Kommunistischen Bund Westdeutschland, Ortsaufbaugruppe, Ludwigshafen herausgegeben wird. Mehrfach wurde der Kläger mit diesem »Kommentar« in Verbindung gebracht und gefragt, ob er einen der dort erschienenen Artikel geschrieben habe.

Unter dem 29. 3. 1974 beurteilte der Oberarzt der Anaesthesie, der Zeuge Dr. Thürigen, den Kläger folgendermaßen: »Er arbeitet seit dem 19. 11. 1973 als Assistenzarzt in der Anaesthesieabteilung. Herr B. hat bereits als Medizinalassistent auf dem Gebiet der Anaesthesie gearbeitet und sich hier bemüht, diese Kenntnisse weiter zu vertiefen. Er hat unter Aufsicht einen OP-Tisch selbst versorgt. Im Wesen ist er sehr zurückhaltend, fast kontaktarm und steht so noch etwas außerhalb der Gemeinschaft der übrigen Assistenten.«

Am 10. 4. 1974 teilte die Krankenhausverwaltung dem Personalamt der Beklagten mit: »Wir bitten, den Assistenzarzt Reinhard B. nicht zu übernehmen, und das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Probezeit zu beenden. Die Gründe liegen in der Person des Assistenzarztes B. und sind dem Personalamt bekannt.«

Nach Anhörung des Personalrates hat die Beklagte durch Schreiben vom 2. 5. 1974 das Arbeitsverhältnis ohne Benennung von Gründen zum 31. 5. 1974 gekündigt. Die Kündigung ging dem Kläger am 8. 5. 1974 zu. Auf das dem Kläger mit dem Ausscheiden erteilte Dienstzeugnis wird Bezug genommen. Nach der Kündigung des Klägers riet der Oberarzt der chirurgischen Abteilung der Krankenanstalten der Beklagten, Dr. med. Buschmann, dem Kläger, seine politischen Tätigkeiten aufzugeben, wenn er seine berufliche Karriere nicht gefährden wolle.

Zum Zeitpunkt der Kündigung des Klägers waren von 10 Anaesthesieplanstellen 3 bei der Beklagten unbesetzt.

Der Kläger bestreitet die Wirksamkeit dieser Kündigung. Die Kündigung habe dem Zwecke der Umgehung des Kündigungsschutzes dienen sollen und sei daher in entsprechender Anwendung des § 163 BGB mit dem Kündigungsschutzgesetz unwirksam. Der Kläger sei wegen seiner politischen Aktivitäten gekündigt worden. Dies verstoße gegen das Diskriminierungsverbot der Art. 33 Abs. 2 und 3 Satz 2 GG. Dabei spiele es keine Rolle, daß es sich hier um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis handle. Damit verletze die Kündigung ein gesetzliches Verbot und sei gem. § 134 BGB nichtig. Überdies ergebe sich die Unwirksamkeit der Kündigung auch aus deren Sittenwidrigkeit, § 138 BGB.

Der Chefarzt der chirurgischen Abteilung bei den Städtischen Krankenanstalten der Beklagten, Prof. Gelbke, habe bei der Beklagten maßgeblichen Einfluß darauf, wer bei den Städtischen Krankenanstalten eingestellt oder nicht eingestellt werde, selbst dann, wenn es sich nicht um ihm unterstellte Personen handle. Prof. Gelbke sei dem Kläger als militanter Antikommunist gegenüber getreten und habe geäußert: »Auf zum letzten Gefecht gegen die Kommuni-

sten« und »Du bist doch in der roten Zelle«. Er habe weiterhin gemeint, daß man auf Flugzeugenführer und Terroristen und Kommunisten mit dem Maschinengewehr draufhalten müsse, bis sie im Mündungsfeuer zusammenbrechen.

Der Kläger beantragt,  
es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die ordentliche Kündigung der Beklagten vom 8. 5. 1974 zum Ablauf des 31. 5. 1974 nicht aufgelöst wurde.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich dazu vor allem auf § 53 Abs. 1 BAT. Auf Grund dieser Bestimmung bedürfe die Kündigung keiner Begründung. Der Kläger sei wegen seiner Kontaktarmut im Verhältnis zu den Mitassistenten gekündigt worden. Kontaktarmut besage zwar an sich zu wenig. Daher werde die Kündigung vorsorglich auch auf das Gesamtverhalten des Klägers während des Dienstes gestützt, das ihn als nicht geeignet erscheinen lasse, Mitarbeiter der Städtischen Krankenanstalten zu sein.

Prof. Gelbke habe keineswegs einen maßgeblichen Einfluß auf die Entscheidungen über Entlassungen, die allein durch das Personalamt der Beklagten im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten ausgesprochen werden. Die Entscheidung der Beklagten zur Kündigung des Dienstverhältnisses des Klägers sei von Prof. Gelbke nicht beeinflusst worden. Die schriftliche Äußerung von Prof. Gelbke, die dieser zu den Gerichtsakten gegeben hat, macht die Beklagte zum Gegenstand ihres Vortrages. Auf die Stellungnahme von Prof. Gelbke vom 29. 8. 1974, auf die zur Ergänzung des Tatbestandes verwiesen wird, kommt es daher nach Meinung der Beklagten nicht an.

Schließlich habe der Kläger die Beziehungen der Beklagten als der Dienstherrin von Prof. Gelbke zu Prof. Gelbke unzumutbar gestört. Der Kläger habe sich nämlich mit dem Inhalt des an den Krankenanstalten verteilten »Kommentar« identifiziert. Zur Ergänzung wird auf den »Kommentar« vom 31. 7. 1974 verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Dr. Thürigen, Dr. Glaser, Koch und Ruppert. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 24. 7. und 25. 9. 1974 verwiesen.

### *Entscheidungsgründe*

Die Klage ist zulässig. Die Klage ist auch begründet, da die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung gem. § 134 BGB nichtig ist, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Die Kündigung erfolgte nämlich unter Verletzung des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt werden darf.

Es ist zwar mit der Beklagten davon auszugehen, daß das Arbeitsverhältnis dem Kündigungsschutzgesetz nicht unterliegt, da es beim Zeitpunkt der Kündigung noch keine 6 Monate angedauert hatte. Der Kläger kann daher nicht mit der Behauptung gehört werden, die Kündigung sei unwirksam, weil sie sozialwidrig sei. Die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe durch den Ausspruch der Kündigung das Kündigungsschutzgesetz umgehen wollen, wurde nicht substantiiert vorgetragen. Die Kammer konnte aus dem gesamten Sachverhalt keine Anzeichen für eine solche Umgehungsabsicht entnehmen.

Auf Grund des Parteinovortrags und der Beweisaufnahme ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger gekündigt wurde, weil er Kommunist ist, daß er von der Beklagten wegen seiner politischen Anschauung unter Verstoß gegen Art. 3 GG benachteiligt wurde.

Die Beklagte ist dem substantiierten klägerischen Vortrag nur mit der durch die Beweisaufnahme widerlegten Behauptung, der Kläger sei wegen der Kontaktarmut gekündigt worden, sowie mit der unsubstantiierten Behauptung, das Gesamtverhalten des Klägers lasse ihn ungeeignet erscheinen, entgegengetreten. Gem. § 138 ZPO hat der klägerische Vortrag demnach als unstrittig zu gelten. Die Behauptung der Beklagten, Kontaktarmut des Klägers sei der wirkliche Kündigungsgrund gewesen, wurde durch die Beweisaufnahme widerlegt. Der Kläger ist nicht so kontaktarm, daß dies eine Belastung für das Arbeitsverhältnis bedeutet hätte. In den vier Bescheinigungen bezüglich der Medizinalassistentenzeit heißt es, der Kläger habe zu den Patienten ein gutes Vertrauensverhältnis entwickelt, er sei hilfsbereit, mit den Kollegen und Personal bestand bestes Einvernehmen. Die Zeugin Dr. Glaser hat erklärt, der Kläger sei lediglich etwas ruhiger als die anderen. Er sei nicht weniger hilfsbereit als die Kollegen, er treffe sich auch mit ihnen im gemeinsamen Aufenthaltsraum und habe sich dort nicht ausgeschlossen. Das Verhältnis der Anaesthetieärzte sei nicht so eng, daß sie einander duzten oder die Freizeit miteinander verbrächten. Daraus ergibt sich, daß die etwas zurückhaltendere Art des Klägers nicht sonderlich aus dem Rahmen fiel. Beeinträchtigungen irgendwelcher Art gab es nicht. Es ist daher unverständlich, daß der Kläger als sehr zurückhaltend, kontaktarm und so noch etwas außerhalb der Gemeinschaft der übrigen Assistenten stehend geschildert wird, zumal der Zeuge Dr. Thürigen nach seinen Bekundungen bislang eine solche Bemerkung in seiner zwölfjährigen Tätigkeit für die Beklagte noch nie in eine dienstliche Beurteilung eines Arztes aufgenommen hat.

Es bleibt vielmehr der Eindruck, daß der Zeuge Dr. Thürigen die etwas zurückhaltendere Art des Klägers darum dramatischer schilderte, weil der Kläger Kommunist ist.

Daß diese dienstliche Beurteilung zur Kündigung des Klägers führte, wurde durch die Beweisaufnahme widerlegt. Der Leiter der Anaesthetie, Dr. Thürigen, hat bei seiner Zeugenaussage mitgeteilt, daß er dem Kläger keinen Grund für die Kündigung nennen konnte. Die Kammer hat daraus geschlossen, daß der Zeuge selbst davon ausgegangen ist, daß die Bemerkung über die Kontaktarmut nicht der Kündigungsgrund sein könne.

Es scheint der Kammer auch unglaublich, daß auf Grund dieser dienstlichen Beurteilung eine Kündigung des Klägers erfolgen konnte. Darin heißt es nämlich nicht, der Kläger sei kontaktarm, sondern nur »fast kontaktarm«. Es heißt nicht, der Kläger stünde außerhalb der Gemeinschaft der übrigen Assistenten, sondern es heißt »noch etwas«. Das Verhältnis wird also nicht besonders schlecht geschildert, die Aussichten für die Zukunft werden durchaus nicht negativ gesehen. Außerordentlich ungewöhnlich ist es, daß der unmittelbare Vorgesetzte des Klägers, wie der Zeuge Dr. Thürigen bekundete, vor Ausspruch der Kündigung nicht mehr gehört worden ist. Dies gilt besonders darum, weil der Zeuge zuvor nie eine Kündigung eines Arztes erlebt hat. Daß eine Klinikverwaltung geradezu selbstherrlich auf Grund eines solchen Satzes in der dienstlichen Beurteilung ohne Rücksprache mit dem vorgesetzten Arzt vom Personalamt die Kündigung verlangt, ist kaum denkbar.

Der Vortrag der Beklagten wird auch dadurch fraglich, daß von 10 Anaest-

hesie-Planstellen nur 7 besetzt waren und mit der Kündigung des Klägers eine weitere frei wurde. Diese schwierige Situation für die Anaesthesie hätte es nahegelegt, mit den Chefarzten der Anaesthesie und der Chirurgie über die in Frage kommende Kündigung eine Besprechung durchzuführen. Der Verweis darauf, daß es einzig und allein in der Verantwortung der Beklagten liege, ob ein Fachbereich der Krankenanstalten funktionsfähig ist oder nicht, liegt darum neben der Sache. Eine Kündigung, die ohne Rücksprache mit dem Betroffenen und dem vorgesetzten Arzt ausgesprochen wird, kann auch mit der ärztlichen Tätigkeit des Klägers nicht in Zusammenhang stehen. Dies findet seine Bestätigung darin, daß es im Schreiben der Klinikverwaltung heißt, daß die Gründe in der Person des Assistenzarztes liegen und dem Personalamt bekannt sind. Es muß also zwischen Personalamt und Klinikverwaltung schon ein Kontakt bestanden haben. Die Formulierung läßt weiterhin den Schluß zu, daß es sich um Gründe handelt, von denen man bei der Beklagten annahm, daß sie besser nicht aktenkundig gemacht werden. Offenbar handelt es sich hier um das, was die Beklagte das Gesamtverhalten des Klägers nennt, und das sie ohne sich Informationen bei der Ärzteschaft einzuholen, erkennen konnte.

Der weiterhin von der Beklagten genannte Kündigungsgrund, der Kläger habe durch sein Verhalten das Arbeitsverhältnis zwischen der Beklagten und Prof. Gelbke empfindlich gestört, bezieht sich auf das Verhalten des Klägers nach Ausspruch der Kündigung und mußte daher bei der Urteilsfindung unberücksichtigt bleiben.

Nach alledem ist festzustellen, daß die Beklagte nichts Erhebliches vorgetragen hat. Die Weigerung der Beklagten, sich auf den klägerischen Vortrag einzulassen, kann sie nicht durch den Hinweis auf § 53 Abs. 1 BAT begründen. Die Beklagte verkennt dabei die Bedeutung der Grundrechte sowie des § 138 ZPO.

Die materiellrechtliche Begründungspflicht ergibt sich aus Art. 3 des Grundgesetzes. Ist wie in vorliegendem Falle eine Ungleichbehandlung offensichtlich – der Kläger ist nach den Bekundungen des Zeugen Ruppert der erste Arzt, der nach Ablauf der Probezeit gekündigt wurde – und wird diese Ungleichbehandlung als Grundrechtsverletzung gerügt, besteht eine Begründungspflicht (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Art. 3 Abs. 1 GG, RdNr. 316 ff.). Man kann in diesen Fällen mit Dürig von einer »Umkehr der Argumentationslast im materiellen Sinne« sprechen (a. a. O., Art. 3 Abs. 3, RdNr. 156 ff.). Anderenfalls könnten die Grundrechte durch jedes Scheinargument, ja sogar durch bloßes Schweigen dem Bürger entzogen werden.

Im formellen Recht ergibt sich für die Beklagte eine Verpflichtung, auf den klägerischen Vortrag einzugehen, aus § 138 ZPO. Danach ist die Beklagte nicht nur zu einem wahrheitsgemäßen Vortrag verpflichtet, sie muß auch ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig abgeben und sich über die vom Gegner behaupteten Tatsachen erklären. Daß diese prozessuale Erklärungspflicht nichts mit der materiellrechtlichen Frage zu tun hat, ob eine Kündigung der Begründung bedarf oder nicht, ist auch von der Beklagten erkannt worden. Sie wurde im Laufe des Verfahrens vom Vorsitzenden der Kammer wiederholt darauf hingewiesen. Trotz der Fristsetzung in der Sitzung vom 10. 6. 1974 und des Auflagenbeschlusses vom 4. 9. 1974 hat sich die Beklagte nicht um eine plausible Begründung der Kündigung bemüht. Sie räumte selbst ein, daß Kontaktarmut an und für sich zu wenig besage und stellte dann völlig unsubstantiiert auf das Gesamtverhalten des Klägers ab. Da auf Grund der wiederholten Erörterung in den mündlichen Verhandlungen ein rechtlicher Irrtum

ausgeschlossen scheint, entstand bei der Kammer der Eindruck, daß die Beklagte dem darlegungs- und beweispflichtigen Kläger auf diese Weise die Prozeßführung erschweren wollte.

Demgegenüber hat der Kläger ausführlich begründet, warum er meint, gekündigt worden zu sein, weil er Kommunist ist. So wurde er in der Klinik wiederholt mit dem »Kommentar« in Zusammenhang gebracht und befragt, was er mit diesem Kommentar zu tun habe. Dieser Vortrag wurde durch die Vernehmung des Zeugen Dr. Thürigen bestätigt, der über dieses Thema mit Prof. Gelbke, der Klinikverwaltung und anderen Kollegen Gespräche geführt hatte. Die Klinikverwaltung und Ärzteschaft hatte also über den Kläger und dessen politische Einstellung gesprochen. Daß diese Gespräche nicht wohlwollend waren, hat die schriftliche Äußerung von Prof. Gelbke und des Zeugen Dr. Thürigen ergeben. Schließlich wurde dem Kläger nach seiner Kündigung von einem wohlmeinenden Arzt geraten, seine politische Betätigung im Interesse des beruflichen Fortkommens aufzugeben. Dieser Vortrag des Klägers wurde von der Beklagten nicht bestritten. Nach alledem muß sich für einen unbefangenen Betrachter der Eindruck aufrängen, daß der Kläger nur darum gekündigt wurde, weil er Kommunist ist.

Schließlich hat die Kammer folgende Erwägungen angestellt. Selbst wenn solche Gründe vorlägen, die zu berechtigten Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung des Klägers führten, kann dies gleichwohl nicht zur Wirksamkeit der Kündigung führen. Soweit das Bundesarbeitsgericht in EzA § 1 KSchG Nr. 25 ausführt, daß ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 3 GG nur dann vorliegt, wenn die Sonderbehandlung gerade wegen und nur wegen eines der dort genannten Gründe erfolgte, so ist diese Formulierung mißverständlich. Eine verfassungswidrige Sonderbehandlung liegt nämlich stets dann vor, wenn ein verständiger Arbeitgeber, ohne daß einer der in Artikel 3 Abs. 3 genannten Gründe vorliegt, nicht gekündigt hätte. Hat ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer wegen dessen Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung gekündigt, so liegt stets ein Grundgesetzverstoß vor, auch wenn untergeordnete Gründe, die für sich allein genommen zur Kündigung geführt hätten, bei der Entscheidung über den Ausspruch der Kündigung mitberücksichtigt worden sind. Die Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts (a. a. O.) treffen in jenen Fällen zu, in denen zwar einer der Gründe des Art. 3 Abs. 3 GG für die Kündigung mitursächlich war, jedoch der Arbeitgeber, auch wenn er diesen Grund nicht gehabt hätte, das Arbeitsverhältnis gleichwohl gekündigt hätte. Eine andere Betrachtungsweise würde dazu führen, daß beliebige Scheinargumente, die als mitursächlich für die Kündigung angegeben wurden, zur Aufhebung des Grundrechtsschutzes im Privatrecht führten.

Da die Beklagte den Kläger unter Verstoß des Grundrechts aus Art. 3 Abs. 3 GG gekündigt hat, ist diese Kündigung nichtig. [...]

(Az 3 Ca 871/74)

gez. Heldmann